

# GRUNDSCHULE EBERSBERG MITTELSCHULE EBERSBERG



Baldestraße 20 85560 Ebersberg Tel: 08092/20549 Fax: 08092/25873  
E-Mail: [schulleitung@gsms-ebe.de](mailto:schulleitung@gsms-ebe.de) [www.gsms-ebe.de](http://www.gsms-ebe.de)

Ebersberg, 01.10.18

An alle  
Erziehungsberechtigten  
der Grundschule Ebersberg  
der Mittelschule Ebersberg

Elternbeiräte – neues Wahlverfahren - Kandidatenauswahl

nach Änderung der § 13 und 14 der Bayerischen Schulordnung werden seit 2016 die Elternbeiräte unserer beiden Schulen nach **einem neuen Prozedere** gewählt.

**Neu ist**, dass **sich jeder Erziehungsberechtigte, der mindestens ein Kind an unseren Schulen hat für den Elternbeirat seiner Schule aufstellen lassen kann**. Geht Ihr Kind z.B. in die 3. Jahrgangsstufe, können Sie für den Elternbeirat der Grundschule kandidieren.

**Ebenso neu ist**, dass **alle erziehungsberechtigten Eltern** die neuen Elternbeiräte **wählen** können. Natürlich können auch nach wie vor **Klassenelternsprecher für den Elternbeirat kandidieren**.

Mit diesem Schreiben **bitten wir darum**, dass **sich Eltern, die sich für den Elternbeirat der Grund- oder Mittelschule aufstellen lassen wollen, bis spätestens Mittwoch, 10.10.18 im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Ebersberg melden**. Wir bitten Sie, eine kurze **schriftliche Kandidatur** unter Angabe des Namens, Alters, Berufs und der Klasse des entsprechenden Kindes abzugeben.

**Meldungen** nehmen wir gerne persönlich oder postalisch im **Sekretariat Baldestraße 20** und **per E-Mail** unter Mail: [schulleitung@gsms-ebe.de](mailto:schulleitung@gsms-ebe.de) entgegen.

Die Kandidaten werden wir in **zwei getrennten Wahllisten** für die Grund- und Mittelschule zusammenfassen.

Gewählt werden die beiden Gremien **per Briefwahl**.

Diese Listen gehen Ihnen **ab 15.10.18 per ESIS und über die Klassen** zu.

Wir bitten Sie dann um Abgabe Ihrer Stimmen. Sie haben die Möglichkeit, die **ganze Liste** anzukreuzen bzw. **einzelne Kandidaten per Stimmenhäufelung** zu wählen.

Bis **spätestens Donnerstag, 18.10.18** müssen die **Wahlunterlagen** über die Klassenleitungen wieder im Sekretariat sein.

Die noch amtierenden Elternbeiräte der Grund- und Mittelschule werden dann bis **Mittwoch, 24.10.18 die Stimmen auszählen** und das **Ergebnis feststellen**. Die **gewählten Beiräte** treffen sich dann am **Donnerstag, 25.10.18** zu ihrer **konstituierenden Sitzung**. Unmittelbar nach den Herbstferien werden wir das **Ergebnis für beide Schulen bekannt** geben.

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie die **Wahlordnung** zur Wahl der neuen Elternbeiräte, die von den amtierenden Elternbeiräten der Grund- und Mittelschule in Zusammenarbeit mit der Schulleitung aufgestellt wurde und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Elternbeiräte.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und **bitte interessierte Kandidaten**, sich zu melden und die Schulen mit Ihrer Arbeit im Elternbeirat zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Bär, R

## **Art. 65 BayEUG**

### **Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirates**

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.<sup>2</sup>Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.<sup>3</sup>Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,

das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,

den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,

Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,

durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),

bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,

sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,

im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,

im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,

bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,

bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,

bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken.

das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen,

<sup>4</sup>Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.